



## Elterninformation / Schülerinformation Klassen 10

Sehr geehrte Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

nach der Informationsveranstaltung zu den Zentralen Prüfungen und den Abschlüssen und ihren Zugangsberechtigungen, hier einige kurze schriftliche Informationen zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I).

### 1. Abschlussverfahren zum „Mittleren Schulabschluss - Fachoberschulreife -“

#### a) Allgemeine Bestimmungen

„Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch,
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 in den übrigen Fächern.“

Dazu kommen die Leistungen aus den epochalen Fächern des ersten Halbjahres.

#### b) Gliederung und Zeit der Prüfung, Termine

Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt. Zeiten und Termine der landeseinheitlichen Prüfungen:

Deutsch	150 Minuten	am	08.05.12	Nachschiebtermin:	24.05.12
Englisch	120 Minuten	am	10.05.12	Nachschiebtermin:	31.05.12
Mathematik	120 Minuten	am	15.05.12	Nachschiebtermin	05.06.12

Dazu kommen in allen Prüfungsfächern zusätzliche 10 Minuten zur ersten Orientierung. Für die schriftliche Prüfung in Deutsch werden zus. 10 Minuten als Auswahlzeit gewährt. Beginn der Prüfungen: 9:00 Uhr.

#### c) Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote

Die Vornote und die Prüfungsnote werden am Montag, 11.06.2012, bekannt gegeben. Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und der Prüfungsnote, im Falle der mündlichen Prüfung siehe unter e).

#### d) Weiteres Verfahren

- Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Abschlusskonferenz die Abschlussnote auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.
- Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.
- In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.

#### e) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein. Im Anschluss an die Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote fest. Sie setzt sich im Falle der mündlichen Prüfung aus drei Noten zusammen:

- Vornote
- Note für die schriftliche Prüfungsleistung
- Note für die mündliche Prüfungsleistung

Diese Noten werden gewichtet im Verhältnis **5 (Vornote) : 3 (schriftliche Prüfung) : 2 (mündliche Prüfung)**. Bei Nachkommastellen wird bis 5 einschließlich abgerundet.

Der Termin für die mündliche Prüfung ist der 18.06.2012.

f) Erkrankung, Versäumnis

Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. Nachschreibtermine siehe unter b).

## **2. Mittlerer Schulabschluss - Fachoberschulreife - Versetzungsverfahren**

Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn die Versetzungsbedingungen erfüllt sind.

Hier noch einmal die Versetzungsbedingungen der Realschule:

„Eine Schülerin oder ein Schüler wird ... versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.“

## **3. Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Klasse 10 – 12)**

„Die Hauptschule und die Realschule erteilen mit dem mittleren Schulabschluss - Fachoberschulreife - die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn in allen Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.“

## **4. Mahnungen bei nicht ausreichenden Leistungen**

Auf dem Halbjahreszeugnis steht der Aufdruck „Nicht ausreichende Leistungen können die Versetzung gefährden.“ Dies ist eine generelle Mahnung. Zehn Wochen vor dem Abschlusstermin werden schriftliche Mahnungen versandt, wenn in weiteren Fächern die Noten nicht ausreichen. Im Unterschied zu Versetzungsentscheidungen wird bei der Entscheidung über den Schulabschluss oder die Berechtigung anders verfahren. Die Regelung, „wonach bei einer notwendigen Benachrichtigung eine nicht abgemahnte Minderleistung in einem Fach bei der Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt wird, gilt **nicht** bei der Vergabe von Abschlüssen oder Berechtigungen.“ (Verwaltungsvorschrift zu § 28 AO-S I)

Noten für Fächer, die nur im 1. Halbjahr unterrichtet worden sind, gelten für die Entscheidung über den Abschluss oder die Berechtigung. Eine entsprechende Information ist zu Beginn des Schuljahres erfolgt.

## **5. Nachprüfungen**

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder durch die Verbesserung der Note um eine Notestufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.

Eine Nachprüfung ist nicht möglich in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (also in Deutsch, Englisch, Mathematik) oder in einem Fach, das beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.“

Ich hoffe, die wesentlichen Informationen hiermit zusammengefasst zu haben. Bei offenen Fragen wenden Sie sich bitte an mich oder die Klassenlehrer bzw. die Fachlehrer/innen der Klassen 10.

Ich wünsche unseren Schülerinnen und Schülern viel Erfolg und Engagement bei der Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Oppenberg  
Schulleiter

Weitere Informationen finden Sie unter unserer Homepage [www.realschule-im-ostviertel.de](http://www.realschule-im-ostviertel.de) unter dem Menue „Service“ in den Unterpunkten „Elterninformationen“ (Elternbrief „info ZP 2012“) und „Linkliste“ (Informationen des Ministeriums)

### **Zusatzinformation:**

**Die Termine der Informationsveranstaltungen der Berufskollegs finden Sie unter [www.stadt-muenster.de/berufskollegs/](http://www.stadt-muenster.de/berufskollegs/) .**